

Der Magistrat

Steinbach (Taunus), 10. September 2001
10/10 020-00/62 Schw.

Bekanntmachung Nr. 46 / 2001

Artikelsatzung zur Einführung des Euro

- Euroeinführungssatzung - (EES) zum 01.01.2002-

der Stadt Steinbach (Taunus)

Artikel 1	Hauptsatzung	Seite 4
Artikel 2	Gebührensatzung zur Friedhofssatzung	Seite 4
Artikel 3	Hundesteuersatzung	Seite 7
Artikel 4	Abwassersatzung	Seite 7
Artikel 5	Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung	Seite 7
Artikel 6	Straßenreinigungssatzung	Seite 10
Artikel 7	Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung	Seite 10
Artikel 8	Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten I und II	Seite 11
Artikel 9	Abfallsatzung	Seite 11
Artikel 10	Wochenmarktordnung	Seite 12
Artikel 11	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Vergabe des Bürgerhauses	Seite 12
Artikel 12	Verwaltungskostensatzung	Seite 16
Artikel 13	Satzung über die Erhebung der Spielapparatesteuer	Seite 20
Artikel 14	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätzen	Seite 20

Artikel 15	<u>Satzung über Abscheideanlagen</u>	Seite 21
Artikel 16	<u>Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr</u>	Seite 21
Artikel 17	<u>Benutzungsordnung für die städtischen Anlagen im Sportzentrum</u>	Seite 32
Artikel 18	<u>Ehrenordnung</u>	Seite 33
Artikel 19	<u>Entschädigungssatzung</u>	Seite 33
Artikel 20	<u>Kinderhort- und Gebührensatzung</u>	Seite 35
Artikel 21	<u>Richtlinien für die Förderung Steinbacher Vereine sowie zur Bezuschussung von Übungsleitern</u>	Seite 35
Artikel 22	<u>Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen bei Fassaden-Renovierungen und Fachwerkreilegungen</u>	Seite 35
Artikel 23	<u>Stellplatz- und Ablösesatzung</u>	Seite 36
Artikel 24	<u>Benutzungs- und Gebührenordnung für die "Altkönighalle"</u>	Seite 36
Artikel 25	<u>Allgemeine Vertragsbedingungen für die Vergabe von Räumlichkeiten des Bürgertreffs -Backhauses-</u>	Seite 37
Artikel 26	<u>Allgemeine Vertragsbedingungen für die Benutzung des Krafttrainingsraumes in der Altkönighalle</u>	Seite 37
Artikel 27	<u>Stiftungssatzung der Bürgerstiftung "Bürger helfen Bürgern"</u>	Seite 38
Artikel 28	<u>Satzung der Stadt Steinbach (Taunus) über die Beseitigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus abflusslosen Gruben - Abwassergrubensatzung –</u>	Seite 38
Artikel 29	<u>Satzung über die Beseitigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus abflusslosen Gruben</u>	Seite 39
Artikel 30	<u>Richtlinien zur Bezuschussung von Auffangeinrichtungen für Niederschlagswasser</u>	Seite 39
Artikel 31	<u>Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Verringerung des Trinkwasserverbrauches sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasser-Vorkommen</u>	Seite 40
Artikel 32	<u>Satzung für die Betreuungsschule der Stadt Steinbach (Taunus)</u>	Seite 41
Artikel 33	<u>Inkrafttreten</u>	Seite 42

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 13.08.2001 nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

**Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 13.09.1993.
Der § 2 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:**

4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 25.600,-- Euro im Einzelfall,

**Artikel 2: Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung in der Fassung vom 31.05.1994.
Die §§ 6 bis 11 erhalten folgenden Wortlaut:**

§ 6 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Für die Aufbewahrung einer Leiche	Gebühren
	bis zu 3 Tagen	61,35 Euro
	für jeden weiteren Tag	20,45 Euro
b)	für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Ausstattung und Reinigung	222,40 Euro

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Trauerhalle werden an Gebühren erhoben:

		Gebühren
a)	Für die Gestellung eines Transportsarges	143,15 Euro
b)	für das Einbringen oder Abholen von Leichen zu Zeiten, an denen der Friedhof geschlossen ist, wird eine zusätzliche Gebühr je angefangene Stunde erhoben von	63,90 Euro

§ 8 Bestattungsgebühren

- (1) Für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab:	
1.	in einem Reihengrab für Erdbestattung	322,10 Euro
		Gebühren
2.	in einem Wahlgrab für Erdbestattung	
a)	Erstbestattung	322,10 Euro

b)	Zweitbestattung	421,80 Euro
b)	eines Kindes unter 5 Jahren	
1.	in einem Reihengrab für Erdbestattung	204,50 Euro
2.	in einem Wahlgrab für Erdbestattung	
a)	Erstbestattung	204,50 Euro
b)	Zweitbestattung	268,40 Euro
(2)	Für die Beisetzung einer Urne in einem Urnenreihen oder –wahlgrab oder im Grabfeld der Ungenannten wird folgende Gebühr erhoben:	191,70 Euro
(3)	Abweichend von den in Absätzen 1 und 2 genannten Gebührensätzen werden erhoben:	
a)	für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen die doppelte Gebühr,	
b)	die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht,	
c)	für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist,	
d)	für die Bestattung von Totgeborenen oder bei der Geburt verstorbenen Kindern, für die eine Grabstätte in Anspruch genommen wird, richten sich die Gebühren nach denen für Kinder unter 5 Jahren (§ 8 Abs. 1 b).	
(4)	Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Gräber, die nachträglich belegt werden, abzuräumen und wieder herzurichten.	

Gebühren

§ 9 Umbettungen

Umbettungen werden grundsätzlich nur von zugelassenen Beerdigungsinstituten durchgeführt. Für die Überwachung der Arbeiten werden pro angefangene Stunde verrechnet

42,40 Euro

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern und an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnenbestattungen

Gebühren

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Reihengrab für Erdbestattungen auf 25 Jahre sind zu entrichten:

255,65 Euro

- (2) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab für Erdbestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:
- | | | |
|----|--------------------------------|---------------|
| a. | für ein einstelliges Wahlgrab | 1.585,00 Euro |
| b. | für ein zweistelliges Wahlgrab | 3.170,00 Euro |
- (3) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab oder einem Urnengrab im Grabfeld der Ungenannten auf 20 Jahre sind zu entrichten:
- | | | |
|--|--|-------------|
| | | 178,95 Euro |
|--|--|-------------|
- (4) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab auf 30 Jahre sind zu entrichten:
- | | | |
|----|-------------------------------------|---------------|
| a) | für ein einstelliges Urnenwahlgrab | |
| | für die erste Urne | 858,95 Euro |
| | für die zweite Urne | 858,95 Euro |
| b) | für ein zweistelliges Urnenwahlgrab | |
| | für die erste und die zweite Urne | 1.717,90 Euro |
| | für die dritte Urne | 858,95 Euro |
| | für die vierte Urne | 858,95 Euro |
- (5) Für die Verlängerung der in Abs. 2 und 4 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von 30 Jahren sind die gleichen Gebühren anteilig zu zahlen.

§ 11 Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und der Grababräumung

- (1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen (z.B. Wasser, Abfallbeseitigung, Unterhaltung der Anlagen etc.) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | Gebühren | |
|----|--|-------------|
| a) | | |
| | für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | |
| | in einem Reihengrab | 322,10 Euro |
| | in einem Wahlgrab | 449,90 Euro |
| b) | für die Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren | |
| | in einem Reihengrab | 161,05 Euro |
| | in einem Wahlgrab | 224,95 Euro |
| c) | für jede Urne | |
| | in einem Reihengrab oder im Grabfeld der Ungenannten | 135,45 Euro |
| | in einem Wahlgrab | 189,15 Euro |
- (2) Für die Grababräumung nach Ablauf der Ruhefristen werden vorab folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | für ein Reihengrab oder ein einstelliges Wahlgrab | 102,25 Euro |
| b) | für ein zweistelliges Wahlgrab | 153,35 Euro |
| c) | für ein Urnenreihengrab, ein einstelliges Urnenwahlgrab oder ein Urnengrab im Feld der Ungenannten | 51,10 Euro |
| d) | für ein zweistelliges Urnenwahlgrab | 102,25 Euro |

Artikel 3: Änderung der Hundesteuersatzung in der Fassung vom 08.12.1998.
Die §§ 5 Abs. 1 und 3 sowie 13 Abs. 2 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	42,00 Euro
für den zweiten Hund	102,00 Euro
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	126,00 Euro
für gefährliche Hunde	612,00 Euro

(3) wird gestrichen

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 25,55 Euro bis 5.112,90 Euro geahndet werden.

Artikel 4: Änderung der Abwassersatzung in der Fassung vom 15.12.1982
Der § 16 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,55 Euro bis 5.112,90 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 5: Änderung der Abwasserbeitrags- und gebührensatzung in der Fassung vom 15.12.1982

Die §§ 2 Abs. 3, 8 Abs. 8, 8a, 13 Abs. 3 und 4 und 14 Abs. 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 2 Abwasserbeitrag

(3) Erschließungskostenanteil der Grundstückseigentümer 100 % der Gesamtkosten.

Der Abwasserbeitrag errechnet sich wie folgt:

20,45 Euro	je m ² Grundstücksfläche bei zulässiger Bebauung bis zu zwei Vollgeschossen.
------------	--

§ 8 Benutzungsgebühren

(8) Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwasser beträgt 2,15 Euro.

§ 8 a Gebühr für die Untersuchung gewerblicher, industrieller und sonstiger nicht häuslicher Abwässer

Gebührentarif

	<u>Euro/Stunde</u>	<u>Euro/je 30 Min.</u>
1. <u>Abwasserüberwachung</u>		
1.1 Einsatz eines Kfz	12,25	6,10
1.1.1 Einsatz eines Kfz mit 1 Bediensteten	81,80	40,90
1.1.2 Einsatz eines Kfz mit 2 Bediensteten	151,30	75,65
1.2 Einsatz eines Bediensteten ohne Kfz	69,50	34,75
1.3 Kosten für die Messgeräte	2,55	--
1.4 Tagessatz für den Einsatz stat. Messgeräte	173,80	
2. <u>Laborkosten</u>	<u>Euro/Stunde</u>	
2.1 Absetzbare Stoffe	13,25	
2.2 Cyanide (leicht freisetzbar)	79,75	
2.3 Gesamt cyanide	79,75	
2.4.1 Lösungsmittel, org. halogenfrei	119,60	
	<u>Euro/Stunde</u>	
2.4.2 Lösungsmittel, halogenhaltig	119,60	
2.5.1 Mineralische Öle	79,75	
2.5.2 Öle/Fette (schwerflüchtig)	79,75	
2.6 Gesamtphenole	73,10	
2.7 Sulfate	26,55	
2.8.1 Schwermetalle (AAS (Einzelbestimmung))	39,85	

2.8.2	Schwermetalle ICP mehrerer Metallen)	(Simultanbestimmung von 79,75
2.9	Chromate (Cr VI)	39,85
2.10	CSB	33,20
2.11	BSB 5	39,85
2.12	Amonium	26,55
2.13	Nitrat	39,85
2.14	Phosphat	26,55
2.15	Gesamtphosphat	39,85
3.	Bei nicht ausgeführten Unter- suchungen wird die Arbeitsein- heit in Rechnung gestellt	
	Die Kosten einer Arbeitsstunde betragen	79,75
4.	Verwaltungskostenanteil pro Rechnungsstellung	15,30

§ 13 Kleineinleiterabgaben

(3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner:

ab 1. Januar 2002

10,20 Euro

(4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stadt vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 1,50 Euro pro Jahr.

§ 14 Verwaltungsgebühren

- (1) Für jedes Ablesen des Frischwasserzählers aus Wasserversorgungsanlagen nach § 8, Abs. 2 b der Sonderwasserzähler nach § 8, Abs. 3 und der Abwasserzähler nach § 8, Abs. 5 ist eine Verwaltungsgebühr je abgelesener Zähler und je Ablesung von 1,50 Euro zu zahlen.
- (2) Für jede vom Anschlussnehmer gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller je Ablesung eine Verwaltungsgebühr von 2,55 Euro zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,50 Euro je Ablesung.

Artikel 6: Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Fassung vom 09.12.1998.

Der § 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 14 Zwangsmaßnahmen

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.022,55 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 7: Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung vom 09.12.1998.

Der § 1 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Straßenreinigungsgebühr

- (6) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 2,30 Euro je lfd. Meter Straßenfrontlänge.

Artikel 8: Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten I und II

Der § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren einer (es) Familie / Alleinerziehenden betragen
- | | | | |
|----|----|--|-------------|
| 1. | a) | für einen Kindergartenplatz im „Kindergarten“ ohne Mittagsversorgung und einer Betreuungszeit bis 6 Stunden (Öffnungszeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) | 102,25 Euro |
| | b) | für einen Kindergartenplatz in der „Kindertagesstätte“ ohne Mittagsversorgung und einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden (Öffnungszeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) | 92,00 Euro |
| | c) | für einen Kindergartenplatz in „Kindergarten“ und „Kindertagesstätte“ mit Mittagsversorgung (zuzüglich Essensgeld gemäß § 3 (2)) und einer Betreuungszeit bis zu 7,5 Stunden (Öffnungszeit von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr) | 143,15 Euro |
| | d) | für einen Kindergartenplatz in der „Kindertagesstätte“ mit Mittagsversorgung (zuzüglich Essensgeld gemäß § 3 (2)) und einer Betreuungszeit bis zu 10 Stunden (Öffnungszeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) | 158,50 Euro |

Artikel 9: Änderung der Abfallsatzung in der Fassung vom 01.02.1994

Der § 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 14 Gebühren

- (2) Der Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 8 Abs. 6 zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben:

a)	50 l-Behälter	1 x wöchentl. Leerung	12,05 Euro/mtl.
	50 l-Behälter	14 tägige Leerung	8,65 Euro/mtl.
b)	80 l-Behälter	1 x wöchentl. Leerung	17,60 Euro/mtl.
	80 l-Behälter	14 tägige Leerung	12,70 Euro/mtl.
c)	120 l-Behälter	1 x wöchentl. Leerung	24,30 Euro/mtl.
	120 l-Behälter	14 tägige Leerung	17,45 Euro/mtl.
d)	240 l-Behälter	1 x wöchentl. Leerung	44,40 Euro/mtl.
	240 l-Behälter	14 tägige Leerung	31,55 Euro/mtl.

e)	1.100 I-Behälter	1 x wöchentl. Leerung	206,45 Euro/mtl.
	1.100 I-Behälter	2 x wöchentl. Leerung	338,00 Euro/mtl.
f)	Für die Abnahme von Bauschutt bis 0,25 cbm – nicht verunreinigt – (nur einmalige Abnahme am Abnahmetag)		7,65 Euro
g)	Für die Abnahme von Altreifen ohne Felgen (bis 5 Stück am Abnahmetag)		2,55 Euro
h)	Altöl bis 5 Liter (nur einmalige Abnahme am Abnahmetag)		kostenlos
i)	70 l-Müllsack		4,05 Euro/Stück
j)	70 l-Müllsack kompostierbarer Garten- abfallsack		1,50 Euro/Stück
k)	60 l-Behälter	1 x wöchentl. Leerung	12,05 Euro/mtl.
	60 l-Behälter	14 tägige Leerung	8,65 Euro/mtl.

Artikel 10: Änderung der Wochenmarktordnung in der Fassung vom 02.01.1967

Der § 8 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 8 Marktstandgebühren Satz 3

Die Gebühr beträgt je angefangenen Quadratmeter Standfläche 0,25 Euro.

Artikel 11: Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Vergabe des Bürgerhauses der Stadt Steinbach (Taunus) mit Mietpreisliste und Erläuterungen vom 02.07.1979.

Die Nummer 12 und die Mietpreisliste erhalten folgenden Wortlaut:

12. Die Mahngebühr beträgt 1,-- Euro je Mahnung. Als Verzugszinsen sind 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz vereinbart. Die Anwendung des materiellen Rechts und des Prozeßrechts der Bundesrepublik Deutschland wird ausdrücklich vereinbart.

Mietpreisliste für das städtische Bürgerhaus Steinbach (Taunus)

Mietpreisliste für das städtische Bürgerhaus Steinbach
(Taunus)

(Anlage 1 zu den Allgemeinen
Geschäftsbedingungen)

	<u>Preisgruppe 1</u>					<u>Preisgruppe 2</u>					<u>Preisgruppe 3</u>		
	Veranstaltungen ohne Eintritt					Veranstaltungen mit Eintritt					Veranstaltungen für Kinder mit Eintritt		
	örtliche Vereine		nichtörtliche Vereine, Private		Firmen	örtliche Vereine		nichtörtliche Vereine, Private		Firmen	örtliche Vereine		nichtörtliche Vereine, Private
	1	2	3	4	5	6	7	8	9				
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
Saal	frei ***)	235	255	117	153	388	424	74	296				
Saal mit Podest	frei ***)1	388 (1)	424 (1)	194 (1)	230 (1)	541 (1)	587 (1)	148 (1)	439 (1)				
Saal mit Klimaanlage	frei *)	388	424	194	230	541	587	148	439				
Saal mit Podest und Klimaanlage	frei ***)1	541 (1)	587 (1)	270 (1)	306 (1)	695 (1)	756 (1)	219 (1)	587 (1)				
Theke 1 (Parterre)	frei ***)	94	102	51	51	94	102	25	92				
Clubraum Pijancker	frei ***)	40	46	40	40	76	81	30	61				
Clubraum St. Avertin	frei ***)	40	46	40	40	76	81	30	61				
Clubraum Steinbach-Hallenberg	frei ***)	23	30	23	23	23	25	23	30				

	Preisgruppe 1						Preisgruppe 2						Preisgruppe 3					
	Veranstaltungen ohne Eintritt						Veranstaltungen mit Eintritt						Veranstaltungen für Kinder mit Eintritt					
	örtliche Vereine		nichtörtliche Vereine, Private		Firmen		örtliche Vereine		nichtörtliche Vereine, Private		Firmen		örtliche Vereine		nichtörtliche Vereine, Private			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		
Theke 2 (1. Stock)	frei ***)		66		71		51		51		61		71		25		61	
Küchenbenutzung	frei **)		61		66		61		61		61		66		56		56	
Geschirrbenutzung	52		61		66		61		61		61		66		56		56	

Die Kegelbahn wird je Stunde für 6,10 Euro vermietet.

- (1) Zusätzlicher Mietpreis für die komplette oder teilweise Sitzerhöhung (Podest) für den Saal richtet sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand des Auf- und Abbaues zuzüglich 51 Euro .
 Örtliche Vereine erhalten in allen 3 Preisgruppen 50 % Ermäßigung. Der Selbstaufbau für örtliche Vereine ist nach Absprache kostenfrei möglich.

*) Zuschaltung jedoch nur, wenn von der Witterung und Personenanzahl erforderlich.

***) Küchenbenutzung nur bei Anmietung der Clubräume Pijnacker, St. Avertin und Steinbach-Hallenberg.

****) Gilt nur für Bewirtung der Vereine in eigener Verantwortung

Artikel 12: Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 27.10.1995

Der § 8 erhält folgenden Wortlaut:

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,00 bis 500,00
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, mindestens je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 5,00
3.	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauern beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00
6.	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
7.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 0,50

Nr.	Gegenstand	Euro
9.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,50 0,75
10.	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je qm	10,00 7,50 5,00 6,00
11.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 2.500,00
12.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 bis 2.500,00
13.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1.000,00
14.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 100,00
15.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00
16.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bau-sparkassen	10,00
17.	Aufbewahrung von Fundsachen im Wert bis 10,25 Euro 25,60 Euro 51,25 Euro für den Mehrwert zusätzlich	2,00 3,00 5,00 6 %

Nr.	Gegenstand	Euro
18.	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00
19.	Ersatzausfertigung von Lohnsteuerkarten	2,50
20.	Bekanntmachungen (privat) DIN A 5 am Rathaus je Woche	5,00
21.	a) Genehmigungsgebühren zur Ausübung gewerblicher Arbeiten gemäß § 6 der Friedhofssatzung je Kalenderjahr	12,50
	b) Genehmigungsgebühren für die Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen etc. gemäß § 28 ff. der Friedhofsordnung	37,50
	c) Für die Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten	15,00
22.	Versäumnis- und Mahngebühren der Stadtbücherei	
	Für entlehene Bücher, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben wurden, werden folgende Gebühren erhoben:	
	a) Versäumnisgebühr je Woche und Buch	0,75
	b) Mahngebühr	
	1. Mahnung	1,00
	2. Mahnung	1,50
	3. Mahnung	2,50
	Nach weiteren zwei Wochen werden die Bücher unter Einziehung der Versäumnis- und Mahngebühr durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung oder auf dem Rechtsweg auf Kosten des Lesers eingezogen.	
		Euro
23.	Verwaltungsgebühr für das Aufstellen bzw. Umtausch von Müllbehältern:	
	a) Erstaufstellung von Müllbehältern	kostenlos
	b) Umtausch eines Müllbehälters von 50 l bis 240 l	12,50)
	c) Umtausch eines Müllbehälters 1,1 cbm	17,50

	Euro
24. Verwaltungsgebühr für die Beaufsichtigung von Veranstaltungen im Bürgerhaus der Stadt Steinbach (Taunus), bei Veranstaltungen die über die festgesetzten Benutzungszeiten andauern.	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
<hr/>	
25. Verwaltungsgebühr für die Beaufsichtigung von Veranstaltungen im Sportzentrum der Stadt Steinbach (Taunus), sowie in der Altkönighalle der Stadt Steinbach (Taunus), bei Veranstaltungen die über die festgesetzten Benutzungszeiten andauern und für die ein Eintrittsgeld/eine Kostenbeteiligung durch den Mieter erhoben wird.	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
<hr/>	
(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:	
Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	14,50
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	12,50
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	10,00
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.	
Der Magistrat kann hiervon Ausnahmen zulassen.	

Artikel 13: Änderung der Satzung über die Spielapparatesteuer in der Fassung vom 18.04.1992

Der § 4 Abs. 1 a und b erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt:

a) zu § 2 a):

	Steuersatz
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten in Spielhallen je Kalendermonat und Gerät,	51,10 Euro 102,25 Euro
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3) in Gaststätten in Spielhallen	15,30 Euro 25,55 Euro
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben je Kalendermonat und Gerät	81,80 Euro

b) zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat	25,55 Euro
--	------------

Artikel 14: Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen

und öffentlichen Kinderspielplätze

Der § 14 erhält folgenden Wortlaut:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) mit Geldbusse in Höhe von 2,55 Euro bis 511,25 Euro geahndet werden.

Artikel 15: Änderung der Satzung über Abscheideanlagen in der Fassung vom 18.02.1986

Der § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Gebührensatz beträgt pro angefangene Viertelstunde 54,95 Euro, pro Stunde also 219,85 Euro. Für das Inrechnungstellen für Leistungen Dritter wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 13,45 Euro erhoben.

Artikel 16: Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 24.08.1999

Das Gebührenverzeichnis erhält folgenden Wortlaut:

Anlage I

Gebührenverzeichnis

1	Personalgebühr		
		Euro	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,45/Stunde	
1.2	Brandsicherheitsdienst (Pauschale)	61,35	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	2,55	
2	Fahrzeuggebühr	Euro/Std.	Euro/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,60	0,90
	Einsatzleitwagen ELW 2	40,90	0,90
	Einsatzleitwagen ELW 3	61,35	1,20
	Vorausrüstwagen VRW	51,10	0,90
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,50	0,90
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,55	0,90
	Personenkraftwagen PKW	24,50	0,90

	Euro/Std.	Euro/km
<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
TSF	56,20	0,90
TSF-W	76,65	0,90
<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
LF 8	86,90	0,90
LF 8/6	102,25	0,90
LF 16	117,60	1,20
LF 16 TS	117,60	1,20
LF 16/12	132,90	1,20
LF 24	219,85	1,20
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 8/18	76,65	0,90
TLF 16/24 (25)	102,25	1,20
Großtanklöschfahrzeug TLF 24/48 (50) GTLF 6	153,35	1,20
<u>Trockentanklöschfahrzeug</u>		
TroTLF 16	112,45	1,20
<u>Drehleitern</u>		
DLK 12 – 9	102,25	1,20
DLK 18 – 12	153,35	1,20
DLK 23 – 12	194,25	1,20
Gelenkmastbühne GM 25 – 3	204,50	1,20
<u>Schlauchwagen</u>		
SW 1000	46,00	0,90
SW 2000	61,35	1,20

	Euro/Std.	Euro/km
<u>Rüstwagen</u>		
RW 1	102,25	0,90
RW 2	153,35	1,20
RW 3	178,95	1,20
<u>Gerätewagen-Gefahrgut</u>		
GW-G 1	127,80	0,90
GW-G 2	153,35	1,20
<u>Gerätewagen</u>		
GW-Atenschutz /+Strahlenschutz	127,80	0,90
GW-Strahlenschutz / Öl	92,00	0,90
<u>Kranwagen</u>		
KW 16	204,50	1,50
KW 20	276,10	1,50
KW 30 (neu)	357,90	2,55
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	92,00	0,90
Wechseladerfahrzeug (WLF)	76,65	0,90
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	51,10	
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	76,65	
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	25,55	
Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	51,10	
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	25,55	

	Euro/Std.
Abrollbehälter-Techn.- Hilfe (AB-TH)	51,10
Abrollbehälter-Schaum- mittel (AB-SM)	38,35
Abrollbehälter-Schlauch- material (AB-S)	51,10
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	51,10
Rettungsboot	51,10
Mehrzweckboot	102,25
3 Gebühr für Anhänger und Geräte	
3.1 Anhänger	
Anhängeleiter	30,65
Mehrzweckanhänger MZA 1	25,55
Mehrzweckanhänger MZA 2	30,65
Löschpulveranhänger P 250	30,65
Schaummittelanhänger	35,75
Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,00
Ölsanimat	76,65
Hydrovac-Anhänger	86,90
Schaum-Wasserwerfer	35,75
Ölsperreanhänger	25,55
Rettungsbootanhänger	25,55
Trailer Mehrzweckboot	46,00
Leichtschaumgenerator	35,75

3.2 Geräte

	Grundkosten Euro/Std.	jede weitere Euro/Std.
Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,65
Tragkraftspritze TS 16/8	20,45	10,20
Motorkettensäge	10,20	5,10
Stromerzeuger 1,5 KVA	12,75	6,10
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45	10,20
Stromerzeuger 7,5 KVA	35,75	17,90
Elektrohammer	10,20	5,10
Mehrweckzug	15,30	7,65
Be- und Entlüftungsgeräte	51,10	25,55
Öl-Wasser-Sauger	10,20	5,10
Trennschleifer	10,20	5,10
Brennschneidegerät	15,30	7,65
Handscheinwerfer	5,10	2,55
Auffangbehälter bis 100	7,65	3,55
Auffangbehälter bis 500	10,20	5,10
Auffangbehälter bis 5.000	17,90	8,65
Auffangbehälter über 5.000	25,55	12,75
Ölsperre je 10 Meter	51,10	25,55

3.3 Pumpen

	Grundkosten Euro/Std.	jede weitere Euro/Std.
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	23,00	11,25
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	28,10	13,80

	Grundkosten Euro/Std.	jede weitere Euro/Std.
Öl- oder Ölsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min.	51,10	25,55
Öl- oder Ölsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min.	61,35	30,65
Mastpumpe	51,10	25,55
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,10	25,55
Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,10	25,55
Ex-Flüssigkeitssauger	25,55	12,75
Wasserstrahlpumpe	10,20	5,10

3.4 Strahlrohre

	Je Tag Betrag/Euro
Strahlrohr, allgemein	5,10

3.5 Schläuche

	Je Tag Betrag/Euro
D-Druckschlauch	5,10
C-Druckschlauch	10,20
B-Druckschlauch	12,75
A-Saugschlauch	7,65
Hochdruckschlauch 30 m	20,45

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

	Je Tag Betrag/Euro
Prüfen, Waschen und Trocknen	10,20
Vulkanisieren	12,25
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	5,10
C-Kupplung	6,65
B-Kupplung	8,15
A-Kupplung	12,75

4 Wasserführende Armaturen

	Je Tag Betrag/Euro
Standrohr mit Schlüssel	10,20
Verteiler	15,30
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	14,30

4.1 Löschgeräte

	Je Tag Betrag/Euro
Feuerlöscher	7,65
Kübelspritze	5,10
Löschdecke	5,10

Bei Neufüllung von Feuerlöschern wird der tatsächlich entstandene Kostenaufwand in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Je Tag
Betrag/Euro

4.2 Leitern

Steckleiterteil	3,80
Schiebeleiter	20,45
Klappleiter	5,10
Hakenleiter	7,65

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5 Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren

Je Stück
Betrag/Euro

Atemschutzgerät	7,65
Atemschutzmaske	5,10

5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten

	Je Stück Betrag/Euro
Lungenautomat	7,65
Atenschutzmaske	7,65
Atenschutzgerät	16,35
½-Jahresprüfung	20,45
6-Jahresprüfung	30,65
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	4,60
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	6,10

6 Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten

	Je Tag Betrag/Euro
Tragkraftspritze TS 8/8	7,65
Atenschutzgerät	6,10
Fahrzeugfunkanlage	5,10
Handfunksprechgerät	3,55

7 Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2 Prüfen von Pumpen

	Je Stück Euro/Std.
200 l Nennleistung	10,20
400 l Nennleistung	12,75
800 l Nennleistung	15,30
1.600 l Nennleistung	17,90

7.3 Prüfung von Leitern laut Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

	Je Stück Euro/Std.
Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentage	10,20
2 teilige Schiebeleiter	10,20
3 teilige Schiebeleiter	18,40

7.4 Reinigen und Desinfizieren einschließlich prüfen von Vollschutzanzügen	Je Stück Euro/Std. 30,65
---	--------------------------------

7.5 Prüfen von Funkgeräten

	Je Stück Euro/Std.
Funkgerät im 4-m-Band	17,90
Funkgerät im 2-m-Band	12,75
Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschließlich Meßplatz)	7,65

8 Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage

	Je Person Euro/Std.
Streckendurchgang	6,10
Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	12,25
Streckendurchgang und Füllen von zwei 200 bar Atemschutz- flaschen	15,30
Streckendurchgang und Reinigen Desinfektion eines Atemschutz- gerätes	18,90
w.v., Füllen einer 300 bar Atem- luftflasche	25,05
w.v., jedoch mit Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	28,10
Streckendurchgang mit Zurver- fügungstellung eines Atemschutz- gerätes 1 Flaschengerät einschließlich Maske	33,20

9 Gebühren für besondere Leistung

Für Einsätze wie z.B.
Entfernen von Insekten

Öffnen von Türen

Säubern von Verkehrsplätzen

Entfernen von Eiszapfen

Eigentumssicherung

Werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

10 Alarmierung

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehllalarmierung

Missbräuchliche Fehllalarmierung: (Brandmeldeanlagen) 357,90 Euro

Fehllalarmierung

Aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach Zeit-, Material- und Personal-
aufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

11 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

12 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach dem tatsächlichen Kosten berechnet.

Artikel 17: [Änderung der Benutzungsordnung für die städtischen Anlagen im Sportzentrum vom 23.11.1977](#)

Der § 10 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung des Sportzentrums werden folgende Benutzungsentgelte (mindestens 2 Arbeitstage vor der Veranstaltung eingegangen sein müssen) erhoben.

1. Anlagen des Sportzentrums

a) Vereine aus dem Hochtaunuskreis Euro

aa) je Tag 76,65

bb) je ½ Tag 38,35

cc) Ballspiele 38,35

b) Vereine außerhalb des Hochtaunuskreises Euro

aa) je Tag 102,25

bb) je ½ Tag 51,10

cc) Ballspiele 51,10

2. Betriebssportgruppen oder andere Zusammenschlüsse gelten als Vereine.

3. Für Steinbacher Vereine, Schulen des Hochtaunuskreises und überörtliche Sportverbände ist die Benutzung des Sportzentrums kostenlos.

Artikel 18: Änderung der Ordnung über die Ehrungen durch die Stadt Steinbach (Taunus) – (Ehrenordnung) – vom 06.01.1977

Der § 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Ehrungen für Ehe- und Altersjubilare

Ehe- und Altersjubilare erhalten für:

a) Ehejubiläen:

Silberne Hochzeit	25 Jahre Glückwunschkarte	
Goldene Hochzeit	50 Jahre Glückwunschkarte und Geschenk im Wert von	38,35 Euro
Diamantene Hochzeit	60 Jahre Glückwunschkarte und Geschenk im Wert von	51,10 Euro
Eiserne Hochzeit	65 Jahre Glückwunschkarte und Geschenk im Wert von	63,90 Euro
Kupferne Hochzeit	70 Jahre Glückwunschkarte und Geschenk im Wert von	76,65 Euro

b) Altersjubiläen:

Vollendung des

70.	Glückwunschkarte	
80.	Glückwunschkarte und Geschenk im Wert von	25,55 Euro
85.	Glückwunschkarte und Geschenk im Wert von	33,20 Euro
90.	Glückwunschkarte und Geschenk im Wert von	38,35 Euro
95.	Glückwunschkarte und Geschenk im Wert von	51,10 Euro
100.	Glückwunschkarte und Geschenk im Wert von	63,90 Euro
	und danach jedes weiteren Lebensjahres Glückwunschkarte und Geschenk im Wert von	63,90 Euro

Artikel 19: Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 19.10.1993
Die §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1, 3 und 5 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 10,30 Euro pro angefangene Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes sonst mitwirken.

§ 2 Ersatz der Fahrkosten

- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannte privateigenen Fahrzeuge zu verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in, einem Kraftfahrzeug um 0,20 Euro pro Person und Kilometer.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetztes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigungen:

	Euro
- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	15,40
- ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	15,40
- Mitglieder des Ausländerbeirates	15,40
- zu Beratungen der Stadtverordnetenversammlung der Ausschüsse oder des Ausländerbeirates zugezogene Sachverständige und/oder Einwohner/innen	15,40
- sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	15,40
- Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	15,40
- der/die amtierende Ausschußvorsitzende erhält für die Ausschußsitzung ein doppeltes Sitzungsgeld	

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Dies beträgt für:

	Euro
- das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	38,40
- Fraktionsvorsitzende	38,40
- das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates	23,10

- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird der Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten, der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder eine Aufwandsentschädigung von 51,20 Euro je Kalendertag gewährt.

Artikel 20: Änderung der Kinderhort- und Gebührensatzung über die Benutzung des Kinderhorts der Stadt Steinbach (Taunus) vom 10.08.1978

Der § 7 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Kinderhortes haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten.

Die Betreuungsgebühr beträgt einheitlich

	Euro
für das 1. Kind	143,15
für das 2. Kind	61,35

für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie: gebührenfrei.

Das Verpflegungsentgelt richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

Artikel 21: Änderung der Richtlinien für die Förderung Steinbacher Vereine sowie zur Bezuschussung für die Beschäftigung von Übungsleitern der Steinbacher

Vereine vom 06.03.1979

Der § 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird vom Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus) entsprechend diesen Richtlinien bewilligt. Die Zuwendung beträgt bei haupt- oder nebenberuflichen Übungsleitern pro Stunde 1,00 Euro, es werden jedoch pro Monat nicht mehr als 8 Übungsstunden je Übungsleiter pro Verein bezuschusst.

Artikel 22: Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen bei Fassaden-Renovierungen und Fachwerkreilegungen vom 22.03.1982.

Die Ziffern 2.1 und 2.2 erhalten folgenden Wortlaut:

2. Höhe der Zuschüsse

- 2.1 Freilegung von Fachwerk im Sinne von Ziffer 1.
Der Zuschuss beträgt in der Regel 50% der entstehenden Kosten, jedoch nur bis

zu
einem Höchstbetrag von 25,55 Euro pro qm freigelegtem Fachwerk.

- 2.2 Restaurierung von Fachwerk
Der Zuschuss beträgt in der Regel 50% der entstehenden Kosten, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 12,75 Euro pro Quadratmeter.

Artikel 23: Änderung der über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 27.10.1995

Der § 5 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Ablösebetrag

Für die Gemarkung der Stadt Steinbach (Taunus) wird folgender Ablösungsbetrag festgelegt:

- | | | |
|-----|--|---------------|
| (1) | Stellplatz nach § 3, Nr. 1 | 8.640,80 Euro |
| (2) | Eine Ablösung der Stellplätze nach § 3, Nr. 2 und 3 erfolgt nicht. | |

Artikel 24: Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die „Altkönighalle“ – Sporthalle der Stadt Steinbach (Taunus) vom 11.11.1983

Der § 15 b), c) und g) erhält folgenden Wortlaut:

§ 15 Festsetzung des Benutzungsentgeltes

- b) Wird bei Wettkämpfen oder Sportveranstaltungen durch städtische Vereine Eintritt erhoben, so ist pro angefangene Stunde folgendes Benutzerentgelt zu zahlen:

- | | | |
|----|-----------------|------------|
| 1) | für eine Halle | 5,10 Euro |
| 2) | für zwei Hallen | 7,65 Euro |
| 3) | für drei Hallen | 10,20 Euro |

- c) Vereine, Organisationen und sonstige Veranstalter, die nicht aus der Stadt Steinbach (Taunus) kommen, haben pro angefangene Stunde folgendes Benutzungsentgelt zu zahlen:

bei Veranstaltungen ohne Eintritt:

- | | | |
|------|-----------------|------------|
| 1.1) | für eine Halle | 15,30 Euro |
| 2.1) | für zwei Hallen | 25,55 Euro |
| 3.1) | für drei Hallen | 10,20 Euro |

bei Veranstaltungen mit Eintritt:

4) verdoppeln sich die Gebühren nach Abs. c Ziffer 1.1, 2.1 und 3.1.

- g) Bei kommerziellen Veranstaltungen (z. B. Profisport) ist als Benutzungsentgelt pro Veranstaltung (z.B. Profisport) ist als Benutzungsentgelt pro Veranstaltung an einem angefangenen Veranstaltungstag 20% des Nettoerlöses der verkauften Eintrittskarten zu zahlen; mindestens jedoch - 511,25 Euro.

Artikel 25: Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Vergabe von Räumlichkeiten des Bürgertreffs – Backhaus- vom 04.11.1986

Die Ziffern 12 und 14 erhalten folgenden Wortlaut:

Ziffer 12

Die Mahngebühr beträgt 1,00 Euro je Mahnung. Als Verzugszinsen sind 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz vereinbart.

Ziffer 14

Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Kommunikationsraum (Parterre) | Euro |
| 1. | Informationsveranstaltungen, Vereine, Parteien, Kirchen/ Verbände | kostenlos |
| 2. | andere Veranstaltungen | 17,90 pro Mietnahme |
| b) | Benutzung der KÜcheneinrichtung | 35,75 pro Mietnahme |
| c) | Backofen | Die Benutzung ist frei. Die Kosten für das zur Verfügung gestellte Holz sind zu erstatten. Zur Verwendung kann nur das von der Stadt bereitgestellte Holz kommen. |

Artikel 26: Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Benutzung des Krafttrainingsraumes in der Altkönighalle vom 15.10.1987

Die Ziffer 11 erhält folgenden Wortlaut:

Ziffer 11

Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | Sporttreibende Vereine aus Steinbach (Taunus) (mit lizenziertem Übungsleiter) | Euro
kostenlos |
|----|---|-------------------|

- | | | |
|----|--|------------|
| 2. | Einzelpersonen aus Steinbach (Taunus)
(nur für Inhaber mit Übungsleiterlizenzen) | 7,65 /Std. |
| 3. | | |
| | Einzelpersonen aus auswärtigen Gemeinden
(nur für Inhaber mit Übungsleiterlizenzen) | 15,30/Std. |
| 4. | Teilnehmer am Kurssystem der jeweiligen
Steinbacher Vereine bei 10 Übungsstunden
(Sporthilfefond der Stadt Steinbach (Taunus)) | 25,55/Kurs |
| 5. | Private Gruppen mit mind. einem lizenzierten
Übungsleiter mit nicht mehr als 8 Personen | 30,65/Std. |
| 6. | Private Gruppen mit mind. einem lizenzierten
Übungsleiter bis 12 Personen | 40,90/Std. |
| 7. | Im Einzelfall kann der Magistrat davon abweichende
Entgelte und Bedingungen vereinbaren. | |
| 8. | Die größte Gruppenstärke wird auf 12 Personen
festgesetzt. | |

Artikel 27: Änderung der Stiftungsurkunde (Stiftungssatzung) der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ vom 07.04.1988

Der § 7 Abs. 7 und § 8 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 7

(7) Bei plötzlich auftretenden Notfällen kann der Bürgermeister nach vorheriger Zustimmung durch den Stiftungsrat, im Einzelfall Mittel bis 511,25 Euro auszahlen.

§ 8

Die jährliche Mindestspende beträgt pro Person 10,20 Euro; pro Organisation, Verein, Verband, Gruppe, Firma etc. 25,55 Euro.

Artikel 28: Änderung der Satzung der Stadt Steinbach (Taunus) über die Beseitigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus abflusslosen Gruben - Abwassergrubensatzung – vom 29.12.1988

Der § 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von 2,55 Euro bis 511,25 Euro geahndet werden.

Artikel 29: Änderung der Gebührensatzung zur Abwassergrubensatzung der Stadt Steinbach (Taunus) vom 29.12.1988

Der § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2

(3) Die Gebühr beträgt 17,90 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer je angefangenen Kubikmeter Schlamm oder Abwasser, mindestens jedoch 118,10 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Entleerung, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 15,30 Euro je Rechnungsstellung an den Gebührenpflichtigen.

Artikel 30: Änderung der Richtlinien zur Bezuschussung von Auffangeinrichtungen für Niederschlagswasser vom 10.12.1992

Die Ziffern 9 und 9.1 erhalten folgenden Wortlaut:

Ziffer 9

Der Baukostenzuschuss beträgt beim Neubau von Auffangeinrichtungen:

	Euro
- ab 1 cbm	Zuschuss 127,80
- ab 3 cbm	Zuschuss 255,65
- ab 5 cbm	Zuschuss 409,00
- ab 8 cbm	Zuschuss 766,90
- über 10 cbm	Zuschuss 920,30

Ziffer 9.1

Der Baukostenzuschuss bei der Umnutzung von alten Klär- und Sickergruben sowie bei der Umnutzung von Heizöltanks (geeignet etc.), wenn deren Eignung nachgewiesen wird, beträgt:

	Euro
- ab 1 cbm	Zuschuss 76,65
- ab 3 cbm	Zuschuss 153,35
- ab 5 cbm	Zuschuss 255,65
- ab 8 cbm	Zuschuss 460,15
- über 10 cbm	Zuschuss 562,40

Artikel 31: Änderung der Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Verringerung des Trinkwasserverbrauches sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen vom 31.07.1997

Die Ziffern 2 und 5 erhalten folgenden Wortlaut:

Ziffer 2 Art und Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung beträgt 60 % der förderfähigen Kosten, max. 4.601,60 Euro.

2.2 Die Förderung beträgt 90 % der förderfähigen Kosten.
- für den Einbau von Toilettenspülkästen 6 ltr. mit Spül-Stop Tast max. 51,10 Euro (pro Spülkasten, max. 3 Spülkästen je Wohnung.

Die Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten.
- für den Einbau von Wohnungswasserzählern zur bedarfsgerechten Abrechnung max. 51,10 Euro je Stück, max. 3 Wohnungswasserzähler je Wohnung. Die max. Fördersumme je Antrag beträgt 1022,55 Euro.

2.3 Die Höhe der Zuwendungen beträgt 60 % der förderfähigen Kosten, max. 2556,45 Euro

2.4.1 Für Anlagen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen 50 % der förderfähigen Kosten, max. 76,65 Euro je Kubikmeter Speichervolumen, höchstens 306,75 Euro je Grundstück.

2.4.2 Für Anlagen mit mind. einem permanenten Verbraucher (z.B. WC) 50 % der förderfähigen Kosten, max. 1533,85 Euro je Anlage.

2.4.3 Werde bei Mehrfamilienhäusern mehr als 100 m² überdachte Gebäudefläche in die Regenwassernutzungsanlage entwässert, so erhöht sich der Höchstbetrag der Förderfähigen Kosten je Quadratmeter, der zusätzlich zu der überdachten Gebäudefläche von 100 m² in die Regenwassernutzungsanlage entwässert wird, um 25,55 Euro.

- 2.5.1 Die Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten, max. 25,55 Euro je Quadratmeter entsiegelter Fläche (einschließlich aller Kosten wie Entsiegelung, Abfuhr und Entsorgung des Altmaterials); max. Gesamtfördersumme 1533,85 Euro.
- 2.5.2 Die Förderung beträgt 25 % der förderfähigen Kosten, max. 12,75 Euro je Quadratmeter entsiegelter Fläche (einschließlich aller Kosten wie Entsiegelung, Abfuhr und Entsorgung des Altmaterials), max. Gesamtfördersumme 766,90 Euro.
- 2.6 Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten max. 7,65 Euro je m² angeschlossene Fläche. Die max. Gesamtfördersumme beträgt 511,25 Euro.
Für Versickerungsanlagen in Kombination mit einer Regenwassernutzungsanlage gilt ein Höchstbetrag von 255,65 Euro zusätzlich zur Förderung der Regenwasseranlage als max. Gesamtfördersumme.

Ziffer 5 Verfahren

- 5.3 Selbsthilfe wird mit 10,20 Euro pro Arbeitsstunde anerkannt.

Artikel 32: Änderung der Satzung für die Betreuungsschule der Stadt Steinbach (Taunus) vom 07.12.2000

Der § 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Betreuungsschule haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren gliedern sich in

- a.) die Betreuungsgebühr, die für 11 Monate erhoben wird und
- b.) das Verpflegungsentgelt.

Die Betreuungsgebühr beträgt einheitlich für

- 1.) das erste Kind

1.1	von 11.20 Uhr bis 13.30 Uhr	56,20 Euro / monatlich
1.2	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	66,45 Euro / monatlich

- 2.) das zweite Kind

2.1	von 11.20 Uhr bis 13.30 Uhr	35,75 Euro / monatlich
2.2	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	46,00 Euro / monatlich

- 3.) das dritte und jedes weitere Kind

- gebührenfrei -

Artikel 33: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Steinbach (Taunus), 10.09.2001

Der Magistrat

(Peter Frosch)
Bürgermeister

Bestätigung über die erfolgte öffentliche Bekanntmachung:

Diese Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung (EES) - wurde gemäß § 6 der derzeitigen gültigen Hauptsatzung durch Abdruck in der Taunuszeitung am öffentlich bekannt gemacht.

Steinbach (Taunus),

Der Magistrat

(Peter Frosch
Bürgermeister



STADT STEINBACH (TAUNUS)

Steinbach (Taunus), 14.03.2002
10/10 020-00/62 Schw.

Bekanntmachung Nr. 10/ 2002

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2ff), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 11.03.2002 folgende

I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung zur Einführung des Euro -Euroeinführungssatzung – (EES) vom 10.09.2001

beschlossen:

Artikel I

Im Artikel 24 (Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die „Altkönighalle“-Sporthalle der Stadt Steinbach (Taunus) vom 11.11.1983) wird der § 15c) wie folgt geändert:

§ 15c)

Vereine, Organisationen und sonstige Veranstalter, die nicht aus der Stadt Steinbach (Taunus) kommen, haben pro angefangene Stunde folgendes Benutzungsentgelt zu zahlen:

bei Veranstaltungen ohne Eintritt:

- | | | |
|------|-----------------|---------|
| 1.1) | für eine Halle | 15,30 € |
| 1.2) | für zwei Hallen | 25,55 € |
| 1.3) | für drei Hallen | 30,65 € |

bei Veranstaltungen mit Eintritt:

- 4) verdoppeln sich die Gebühren nach Abs. c Ziffer 1.1, 2.1 und 3.1

Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung zur Einführung des Euro - Euro-einführungssatzung – (EES) der Stadt Steinbach (Taunus) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinbach (Taunus), 14.03.2002

Der Magistrat

(Peter Frosch)
Bürgermeister

Bescheinigung über erfolgte öffentliche Bekanntmachung:

Diese I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung zur Einführung des Euro – Euro-einführungssatzung – (EES) der Stadt Steinbach (Taunus) wurde gemäß § 6 der derzeitigen gültigen Hauptsatzung durch Abdruck in der Taunuszeitung am öffentlich bekannt gemacht.

Steinbach (Taunus),

Der Magistrat

(Peter Frosch)
Bürgermeister